

Zulassungsreglement

für das spezialisierte Masterprogramm „Strategy and International Management (SIM)“

vom 21. Juni 2016

Der Senatsausschuss der Universität St.Gallen
erlässt

gestützt auf Art. 70 Abs. 1 i.V.m. Art. 93 Abs. 1 lit. c des
Universitätsstatuts [sGS 217.15; US], die Prüfungsord-
nungen für die Master-Stufe und Bachelor-Ausbildung
und als Ergänzung zum Reglement über die Zulassung
von Studienbewerbern und -bewerberinnen mit einem
ausländischen Reifezeugnis an die Universität St.Gallen

folgende Regelungen¹:

I. Anwendungsbereich

Art. 1. ¹Dieses Reglement regelt das Zulassungsverfahren für das
spezialisierte konsekutive Masterprogramm „Strategy and International
Management (SIM).“

²Die für die Zulassung gestellten Anforderungen gelten für
alle Bewerbenden.

Anwendungsbe-
reich

II. Zulassungsvoraussetzungen

Art. 2. ¹Gemäss Art. 7 ff. der Prüfungsordnung für die Master-Stufe
können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

- a) über einen Abschluss der Universität St.Gallen verfügen;
- b) über einen fachähnlichen anerkannten externen universitären
Abschluss mit mindestens 180 ECTS-Credits verfügen, wobei
ein externer Abschluss als fachähnlich gilt, wenn Leistungen von
mindestens 60 ECTS-Credits aus den wirtschaftswissenschaftli-
chen Kernbereichen BWL und/oder VWL und zusätzlich mindes-
tens 6 ECTS-Credits in Mathematik/Statistik nachgewiesen wer-
den.

Allgemeine Zu-
lassungsvoraus-
setzungen

²Gemäss Art. 14 der Prüfungsordnung für die Master-Stufe
können in begründeten Fällen zudem Bewerberinnen und Bewerber zu-
gelassen werden, die

¹ Pursuant to Art. 123 US, only the German version of these Regulations shall be legally binding.

- a) über einen anerkannten externen universitären Master-Abschluss (oder gleichwertiges Diplom) verfügen;
- b) über einen Abschluss in Wirtschaft einer anerkannten schweizerischen Fachhochschule (FH) oder einen diesem Abschluss gleichgestellten Abschluss mit einem Mindestnotenschnitt von 5.00 verfügen. Gleichgestellt sind Abschlüsse in Wirtschaft, die an einer deutschen oder österreichischen Fachhochschule erworben wurden.

Art. 3. ¹Zusätzlich zu den in der Prüfungsordnung der Master-Stufe festgehaltenen Bedingungen gelten die folgenden Voraussetzungen:

weitere Zulassungsvoraussetzungen

- a) die frist- und formgerechte Einreichung der Bewerbungsunterlagen;
- b) der Nachweis eines internationalen Studierfähigkeitstests (Graduate Management Admission Test (GMAT) oder Graduate Record Examination (GRE));
- c) der Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäss den Ausführungsbestimmungen „Sprachen“.

III. Zulassungskriterien

Art. 4. ¹Bei der Entscheidung werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

Kriterien

- a) das Ergebnis des international anerkannten Studierfähigkeitstests (Graduate Management Admission Test (GMAT) oder Graduate Record Examinations (GRE));
- b) den bei der Bewerbung eingereichten Notendurchschnitt der Leistungsnachweise;
- c) extracurriculare Aktivitäten inklusive Praxiserfahrung;
- d) ein Essay;
- e) ein Interview.

Art. 5. ¹Die Zulassungskommission legt die maximal erreichbare Punktezahl und deren Gewichtung je Zulassungskriterium nach Art. 4. Abs. 1 fest. Die aktuell gültigen Bewertungsskalen je Kriterium sind im Anhang dieses Erlasses aufgeführt.

Zulassungskommission

²Die Programmleitung und der Studiensekretär bilden die Zulassungskommission.

IV. Zulassungsprozess

Art. 6. ¹Die Anmeldung erfolgt jeweils für eine Studienaufnahme per Herbstsemester.

Anmeldung und Studienbeginn

Art. 7. ¹Die Zulassungskommission bewertet die eingegangenen Bewerbungsdossiers nach den Zulassungskriterien gemäss Art. 4 Abs. 1.

Auswahl

²Sie vergibt für jedes Zulassungskriterium Punkte gemäss Art. 5 Abs. 1, welche addiert werden.

Art. 8. ¹Die Zulassungskommission erstellt eine Rangordnung basierend auf dem erreichten Punktetotal nach Art. 7. Die besten Studienbewerbenden werden in einem laufenden Verfahren zugelassen.

Zulassungsent-
scheid

²Der Studiensekretär erlässt den Zulassungsentcheid namens der Zulassungskommission.

³Bei einem ablehnenden Zulassungsentcheid ist die nochmalige Bewerbung zum Master in Strategy and International Management einmal und frühestens im Folgejahr möglich.

V. Zulassungsaufgaben

Art. 9. ¹Mit der Zulassung wird für den Abschluss des Masterprogramms die Erfüllung folgender Zulassungsaufgaben verlangt:

Zulassungsauf-
gaben

- a) Nachweis der programmspezifischen Integrationswoche als zusätzliche Leistung gemäss Art. 10;
- b) Sprachnachweise gemäss den Ausführungsbestimmungen „Sprachen“;
- c) Nachweis genügender Buchhaltungskennnisse gemäss den Ausführungsbestimmungen „Genügende Buchhaltungskennnisse“.

Art. 10. ¹Zugelassene Bewerbende müssen die programmspezifische Integrationswoche absolvieren. Die programmspezifische Integrationswoche kombiniert Leistungen aus den Fachbereichen BWL und Wirtschaftsrecht.

SIM Start Profes-
sional

²Der Durchschnitt der im Rahmen der programmspezifischen Integrationswoche abzulegenden Leistungen muss 4.00 betragen. Die Leistungen können einmal wiederholt werden.

³Wird der Durchschnitt von 4.00 der abzulegenden Leistungen auch im Wiederholungsfall nicht erreicht, kann das Studium im Masterprogramm Strategy and International Management nicht mehr fortgesetzt werden.

VI. Qualitätssicherung

Art. 11. ¹Die Zulassungskommission berichtet dem Senatsausschuss nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Prozesses.

Qualitätssiche-
rung

VII. Schlussbestimmungen

Art. 12. ¹Diese Regelung gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2017 das Studium im Masterprogramm Strategy and International Management (SIM) aufnehmen wollen.

Beginn

Art. 13. ¹Dieses Reglement wird per 1. August 2016 in Kraft gesetzt und ersetzt das Reglement vom 1. Februar 2015.

Anhang: Bewertungsskala

Die Zulassungskriterien gemäss Art. 4 Abs. 1 werden wie folgt gewichtet:

- a) international anerkannter Studierfähigkeitstest: 20%;
- b) Notendurchschnitt: 20%;
- c) extracurriculare Aktivitäten inklusive Praxiserfahrung: 20%;
- d) Essay: 10%;
- e) Interview: 30%.

Nachfolgend ist die Bewertung der Zulassungskriterien spezifiziert.

- Für das Ergebnis des GMAT (Graduate Management Admission Test) können maximal 20 Punkte vergeben werden. Die Testresultate dürfen nicht älter als fünf Jahre sein. Die folgende Bewertungsskala wird von der Zulassungskommission angewendet:
 - GMAT 740-800 ergibt 20 Punkte.
 - GMAT 720-730 ergibt 16 Punkte.
 - GMAT 690-710 ergibt 13 Punkte.
 - GMAT 650-680 ergibt 10 Punkte.
 - GMAT 600-640 ergibt 6 Punkte.
 - GMAT 550-590 ergibt 3 Punkte.
 - GMAT weniger als 540 ergibt 0 Punkte.

Internationaler Studierfähigkeitstest
- Für den bei der Bewerbung eingereichten Notenschnitt der Bachelor-Prüfungsleistungen können maximal 20 Punkte vergeben werden. Die folgende Bewertungsskala wird von der Zulassungskommission angewendet:
 - Note 5.6-6.0 ergibt 20 Punkte.
 - Note 5.1-5.5 ergibt 15 Punkte.
 - Note 4.6-5.0 ergibt 10 Punkte.
 - Note 4.0-4.5 ergibt 5 Punkte.

Notenschnitt
- Für extracurriculare Aktivitäten inklusive Praxiserfahrung können maximal 20 Punkte vergeben werden.

extracurriculare Aktivitäten
- Für den Essay können maximal 10 Punkte vergeben werden.

Essay
- Für das Interview können maximal 30 Punkte vergeben werden.

Interview

Die Zulassungskommission veröffentlicht eine detaillierte Übersicht und Beschreibung der Kriterien und des Prozesses.